

STADT MINDELHEIM · POSTFACH 1462 · 87714 MINDELHEIM

Piratenpartei Landesverband Bayern Schopenhauer Straße 71 80807 München

Ordnungsamt Lautenstraße 7

87719 Mindelheim

Telefon: 08261/9915-121 08261/9915-870 Fax:

E-Mail: ordnungsamt@mindelheim.de

Internet: www.mindelheim.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag

8.00 bis 12.30 Uhr 8.00 bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

Tiefgarage Altstadt

Aktenzeichen: 121

Ansprechpartner: Kilian Schmid

Mindelheim, 21. Juli 2021

## Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes Sondernutzung öffentlichen Grundes Plakatierung zur Bundestagswahl 2021

Im Rahmen der Vorbereitung der Bundestagswahl 2021 am 26. September 2021 erteilt die Stadt Mindelheim hiermit die Erlaubnis, in der Zeit vom 12. August 2021 bis einschließlich 26. September 2021 auf öffentlichem Grund der Stadt Mindelheim einschließlich der Ortsteile Werbeplakattafeln (DIN A 1) für die Parteienwerbung aufzustellen.

Die Erlaubnis wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern. Sie dürfen zum Schutz des 1) Orts- und Landschaftsbildes im Gebiet der Stadt Mindelheim nur auf den hierfür genehmigten öffentlichen oder privaten Tafeln, Säulen und Flächen angebracht werden.
- Öffentliche Anschläge innerhalb des Bereiches des Altstadtgebietes sind generell zu unter-2) lassen. Hierzu zählen folgende Plätze und Straßen des Altstadtgebietes:

Dreerstraße

Fuggerstraße

Georgenstraße, östliche Fahrbahnhälfte bis zur Fahrbahnmitte von der Kreuzung

Memminger Straße bis zur Kreuzung mit der Frundsbergstraße

Gerberstraße

Hauberstraße

Hechelgasse

Hohenschlitzgasse

Hungerbachgasse

Imhofgasse

Jesuitengasse

Kappelgasse

Kappenzipfelgasse

Kirchgasse

Kleinhannsstraße

Kornstraße

Lautenstraße
Maximilianstraße
Mindelgasse
Mühlgasse
Pfarrstraße
Schlachthausgasse
Schrannenplatz
Steinstraße
Teckstraße,
(dies entspricht den Flächen innerhalb der Altstadt)

- Die Plakatgröße wird auf die Größe DIN A 1 bzw. der maximalen Größe von 0,5 Quadratmetern festgelegt. Für Großflächenplakate ergeht eine gesonderte Erlaubnis.
- 4) Jeder Anschlag ist auf die Zeit von 6 Wochen vor den Wahlen befristet. Die Werbe-Plakattafeln (DIN A 1) dürfen für die Parteienwerbung anlässlich der Bundestagswahl ab dem 12. August 2021 aufgestellt werden.
- 5) Die Werbeträger müssen bei Beanstandungen sofort, ansonsten <u>bis spätestens</u> 04. Oktober 2021 abgebaut sein. Eine Nichtbeachtung hat die Entfernung auf Kosten des Aufstellers zur Folge.
- Die Schilder dürfen nicht reflektieren und dürfen an Gegenständen nur mittels eines beschichteten Drahtes befestigt werden.
- Die Werbetafeln müssen hinsichtlich der Standfestigkeit der Windlast genügen. Sie sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen und ggf. Instand zu setzen.
- 8) Zur Befestigung an Aufstellorten wie Holzpfosten oder Bäumen usw. dürfen keine Nägel, Schrauben oder Ähnliches benutzt werden, dass zu Beschädigungen der Trägermaterialien oder zur Verletzung der Pflanzen führen würde.
- Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden. Eine Aufstellung an Bundesstraßen bedarf der Erlaubnis des Straßenbauamtes.
- 10) Der Boden darf durch das Aufstellen des Werbeträgers nicht beschädigt werden.

## Für diese Erlaubnis wird keine Gebühr erhoben.

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI 13) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Gewerberechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen Schmid